



Anhang A



Anhang A

**Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur
vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten
Einzelfestlegungen zum Änderungsverfahren zur
Anpassung des Regionalplans Münsterland an den
LEP NRW und den BRPH**

Inhaltsverzeichnis		Seite
0.1	Tabellenverzeichnis	II
1	Einführung	1
2	Methodische Vorgehensweise	1
2.1	Methodische Vorgehensweise Windenergiebereiche	1
2.1.1	Allgemeine methodische Vorgehensweise zur Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan	1
2.1.2	Vorgehen in Bezug auf artenschutzrechtliche Belange	2
2.1.3	Vorgehen in Bezug auf gebietsschutzrechtliche Belange (Vogelschutzgebiete)	3
2.2	Methodische Vorgehensweise ASB-P, GIB-P, ASB-Z, Deponien, BSAB.....	3
3	Bewertung anhand der schutzgutbezogenen Kriterien	5
3.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	5
3.1.1	Kurorte/ -gebiete und Erholungsorte/ -gebiete.....	5
3.1.2	Erholen (lärmarme naturbezogene Erholungsräume)	6
3.1.3	Wohnen	6
3.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	7
3.2.1	FFH- / Vogelschutzgebiete	8
3.2.2	Naturschutzgebiete	8
3.2.3	Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten	9
3.2.4	Wildnisgebiete	10
3.2.5	Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW	10
3.2.6	Biotopverbundflächen	11
3.2.7	Schutzwürdige Biotope	12
3.3	Boden	12
3.4	Fläche	13
3.5	Wasser.....	13
3.5.1	Wasserschutzgebiete / Heilquellenschutzgebiete	13
3.5.2	Überschwemmungsgebiete	15
3.5.3	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	15
3.5.3.1	Grundwasserkörper gem. WRRL.....	16
3.5.3.2	Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	16
3.6	Klima / Luft.....	16
3.6.1	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	16
3.6.2	Klimarelevante Böden.....	17

3.7	Landschaft	17
3.7.1	Landschaftsgebundene Erholung	18
3.7.1.1	Naturpark	18
3.7.1.2	Landschaftsschutzgebiet	18
3.7.1.3	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	18
3.7.2	Geschützte Landschaftsbestandteile	19
3.7.3	Landschaftsbild	19
3.8	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	20
3.9	Wechselwirkungen	21
3.10	Bewertungsvorschrift zur Prognose erheblicher Umweltauswirkungen	21
4	Zusammenfassende schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	26

0.1 Tabellenverzeichnis

Tab. 3-1:	Planungsrelevante Arten mit verfahrenskritischen Vorkommen im Bereich des Regionalplans Münsterland (LANUV 2022)	10
Tab. 3-2:	Bewertungsvorschriften zur Prognose erheblicher Umweltauswirkungen	22

1 Einführung

Nachfolgend wird die Prüfmethode der strategischen Umweltprüfung, welche in Kap. 2.4 des Umweltberichtes erläutert wird, in Bezug auf die Prüfung von räumlich-konkreten Einzelfestlegungen im Regionalplan vertiefend dargelegt. Kap. 2 greift hierzu noch einmal die Grundstruktur der Prüfung selbst auf und benennt die detaillierter betrachteten regionalplanerischen Planfestlegungen. Kap. 3 stellt die den Schutzgütern zugeordneten Kriterien im Detail vor und differenziert dabei auch, ob für die Prüfung der Umweltauswirkungen jeweils nur eine unmittelbare Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Bereichs oder auch eine Lage eines schutzwürdigen Bereichs im Umfeld der Planfestlegung relevant ist. Anschließend werden die textlichen Ausführungen in eine zusammenfassende Gesamtschau der Bewertungsvorschriften überführt (Kap. 3.10 Tab. 3-2). Kap. 4 erläutert dann die Gewichtung der Kriterien bei der schutzgutübergreifenden Gesamtbetrachtung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen.

2 Methodische Vorgehensweise

2.1 Methodische Vorgehensweise Windenergiebereiche

2.1.1 Allgemeine methodische Vorgehensweise zur Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, im Frühjahr 2023 ein Verfahren zur Teiländerung des LEP NRW für das Kapitel Energie einzuleiten. Neben der Neuregelung des Ausbaus von Freiflächen-PV-Anlagen wird das Änderungsverfahren schwerpunktmäßig die Vorgaben des Wind-an-Land-Gesetzes (WaLG), die spätestens bis Ende Mai 2024 erfüllt sein sollen, umsetzen. Auf Grundlage einer vom LANUV NRW zu erarbeitenden Flächenanalyse „Windenergie NRW“ sollen die spezifischen Flächenbeitragswerte für jede Planungsregion in NRW ermittelt werden. Diese sollen dann in Form eines textlichen Ziels im LEP NRW verbindlich festgelegt werden.

Nach § 4 Abs. 1 S. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) können alle Flächen, die in Windenergiegebieten liegen, für die Flächenbeitragswerte angerechnet werden. Dazu zählen:

- Flächen innerhalb von Vorranggebieten des Regionalplans,
- Flächen innerhalb von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie der Flächennutzungspläne (FNP).

Die Regionalplanung verfolgt mit der Festlegung von Windenergiegebieten im Regionalplan die Zielsetzung, schnellstmöglich den Flächenbeitragswert für das Münsterland zu erreichen. Hierzu werden neben den bestehenden Windenergiebereichen des sachlichen Teilplans Energie (STE) auch die in den Flächennutzungsplänen (FNP) der Kommunen dargestellten Konzentrationszonen in den Regionalplan übernommen. Außerdem werden Konzentrations-

zonen aus FNP, die wegen formeller und materieller Fehler (z. B. Mängel in der Bekanntmachung, Verstoß gegen das Substanzgebot, etc.) oder aktiv aufgehoben wurden, aufgenommen.

Alle Windenergiebereiche, die im Regionalplan festgelegt werden, sollen „Rotor-out“-Flächen darstellen. Dies bedeutet, dass auf den Flächen die Türme der Windenergieanlagen unterzubringen sind und der Rotor über die Grenze der Flächen hinausragen darf („Rotor-out“) (UBA 2022).

Um sicher zu gehen, dass sowohl durch die Festlegung der Windenergiebereiche des STE als auch durch die Konzentrationszonen der FNP als „Rotor-out-Flächen“ keine Umweltbelange berührt werden, wurden alle Windenergiegebiete im Rahmen der Umweltprüfung nochmals überschlüssig gemäß den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MULNV 2017) überprüft. Dabei standen die Auswirkungen auf die Avifauna im Fokus der Betrachtungen. Bei den Konzentrationszonen der FNP waren zudem nur die Flächen zu betrachten, die nicht im Bestand bereits Windenergieanlagen aufweisen.

Die Methode zur Identifizierung ggf. entstehender artenschutzrechtlicher oder gebietsschutzrechtlicher Konflikte wird nachfolgend dargelegt.

Sollten sich durch die Überprüfung der STE-Windenergiebereiche und FNP-Konzentrationszonen Konflikte aufzeigen, so erfolgt eine flächenmäßige Anpassung der Windenergiegebiete im Regionalplan zur Vermeidung der Konflikte.

2.1.2 Vorgehen in Bezug auf artenschutzrechtliche Belange

Artenschutzrechtliche Konflikte mit den geplanten Windenergiegebieten können insbesondere dann nicht ausgeschlossen werden, wenn die Rotor-out-Flächen innerhalb der gemäß MULNV 2017 vorgegebenen Prüfbereiche verfahrenskritischer Vorkommen windenergieempfindlicher Arten liegen. Die Identifizierung windenergieempfindlicher und damit prüfrelevanter Arten erfolgt unter Berücksichtigung der verfahrenskritischen Vorkommen windenergieempfindlicher Arten gem. der in Kap. 4.1 des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MULNV 2017) sowie der als kollisionsempfindlich definierten Brutvogelarten nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Als Datengrundlage werden die Artenshapes zu planungsrelevanten Arten des LANUV mit Stand Januar 2022 herangezogen. Eine mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von Arten wird unter Zugrundelegung des artspezifischen Radius um den Fundpunkt / die Nachweisfläche der Arten zzgl. 75 m max. Rotor-out-Bereich ermittelt.

Kann eine Betroffenheit aufgrund der räumlichen Lage der Windenergiegebiete zu den verfahrenskritischen Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten nicht ausgeschlossen werden, wird eine Anpassung der Windenergiegebiete zur Vermeidung von Konflikten vorgenommen. Die Anpassung wird jedoch nur dann vorgenommen, sofern sich im relevanten Windenergiegebiet nicht bereits Windenergieanlagen befinden. Befinden sich bereits Wind-

energieanlagen im relevanten Windenergiegebiet, so wurden diese Gebiete bereits einer (teils mehrerer) Umweltprüfungen inkl. Artenschutzprüfung unterzogen, Konflikte können daher ausgeschlossen werden.

2.1.3 Vorgehen in Bezug auf gebietsschutzrechtliche Belange (Vogelschutzgebiete)

Gebietsschutzrechtliche Konflikte mit den geplanten Windenergiegebieten können insbesondere dann nicht ausgeschlossen werden, wenn die Rotor-out-Flächen innerhalb der gemäß MUNLV 2017 vorgegebenen artspezifischen Prüfbereiche um Vogelschutzgebiete liegen. Zur Identifizierung einer möglichen Betroffenheit von Vogelschutzgebieten sind zunächst die Vogelschutzgebiete auszuwählen, die als erhaltungszielgegenständliche Arten windenergieempfindlichen Vogelarten festlegen. Dazu wurde wie folgt vorgegangen:

- Identifizierung der Vogelschutzgebiete, die als erhaltungszielgegenständliche Arten windenergieempfindlichen Vogelarten benennen; die windenergieempfindlichen Arten werden gemäß dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MULNV 2017) und unter Berücksichtigung der windenergieempfindlichen Arten in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG ermittelt,
- Ermitteln der möglichen Betroffenheit von relevanten Arten unter Zugrundelegung eines artspezifischen Radius um das VSG zzgl. 75 m max. Rotor-out-Bereich; maßgeblich ist der größte Radius, den eine windenergieempfindliche Art im VSG hat.

Kann eine Betroffenheit aufgrund der räumlichen Lage der Windenergiebereiche zu den genannten Vogelschutzgebieten nicht ausgeschlossen werden, wird eine Anpassung der Windenergiebereiche zur Vermeidung von Konflikten vorgenommen. Die Anpassung wird jedoch nur dann vorgenommen, sofern sich im relevanten Windenergiegebiet nicht bereits Windenergieanlagen befinden. Befinden sich bereits Windenergieanlagen im relevanten Windenergiegebiet, so wurden diese Gebiete schon einer (ggf. mehrerer) Umweltprüfungen inkl. Prüfung der FFH-Verträglichkeit unterzogen, Konflikte können daher ausgeschlossen werden

2.2 Methodische Vorgehensweise ASB-P, GIB-P, ASB-Z, Deponien, BSAB

Neben den in Kap. 2.1 behandelten Windenergiegebieten, für die die Erforderlichkeit einer weiteren detaillierten Prüfung der Umweltauswirkungen vermieden werden konnte, sind weitere räumlich hinreichend konkrete Planfestlegungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können, zu betrachten. Die Prüfung und Bewertung dieser Planfestlegungen erfolgt entsprechend der Planungsebene spezifisch und raumbezogen hinsichtlich der Umweltauswirkungen. Dies betrifft für die Anpassung des Regionalplans Münsterland die folgenden Planfestlegungen (vgl. auch Tab. 3-2):

- Siedlungspotenzialflächen (ASB-P, GIB-P),
- Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen (ASB-Z),

- Deponie- und Abfallbehandlungsanlagen (ab Deponieklasse 1),
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (BSAB).

Für die relevanten Plangebiete der oben genannten Planfestlegungen werden die erheblichen Umweltauswirkungen in einer vertieften Prüfung mit Hilfe einzelner Prüfbögen beschrieben und bewertet (vgl. hierzu Kap. 2 des Umweltberichts).

Die Prüfbögen gliedern sich in Angaben zu

- allgemeinen Informationen zu den jeweils beabsichtigten Planungen inkl. Kartenausschnitt,
- der schutzgutbezogenen Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes,
- der schutzgutbezogenen Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen (Darstellung der erheblichen Auswirkungen nach den Bewertungsvorschriften gemäß Kap. 3.10 Tab. 3-2),
- der Darlegung der Ergebnisse der Umweltprüfung zur Berücksichtigung bei der Abwägung im Rahmen der Anpassung des Regionalplans Münsterland (gemäß § 7 Abs. 2 ROG) sowie
- einer schutzgutübergreifenden zusammenfassenden Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen.

Bei der Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes werden die in Kap. 4 des Umweltberichtes dargestellten Informationsgrundlagen zugrunde gelegt. Neben diesen, für den Bereich des Regionalplans weitgehend flächendeckend verfügbaren Datengrundlagen werden auch relevante Informationen aus den eingegangenen Stellungnahmen des Scopingverfahrens berücksichtigt.

Auf der Grundlage der Beschreibungen des derzeitigen Umweltzustandes sowie der prognostizierten Wirkungen für die verschiedenen Planfestlegungen erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in zwei Stufen:

In der ersten Stufe der Auswirkungsprognose wird für jedes schutzgutbezogene Kriterium jeweils eine Beurteilung der Betroffenheit innerhalb der Plangebietsfläche sowie im Umfeld des Plangebietes, welches in Abhängigkeit vom Schutzgut sowie den Wirkungen der Planfestlegungen festgelegt wird (vgl. Kap. 5.3.1 des Umweltberichtes und Kap. 3.10 dieses Anhangs), vorgenommen. In der zweiten Stufe erfolgt eine schutzgutübergreifende zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen für das einzelne Plangebiet. Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung der schutzgutbezogenen Bewertungen sowie der spezifischen standörtlichen Situation in verbal-argumentativer Form.

Die Auswirkungsprognose erfolgt zunächst rein formal anhand der schutzgutbezogenen Kriterien gemäß Tab. 3-2. Bei der Prognose von voraussichtlich erheblichen Auswirkungen werden diese im Prüfbogen rot gekennzeichnet. Zusätzlich erfolgt für alle Kriterien eine über die formale Prüfung hinausgehende, einzelfallbezogene gutachterliche Einschätzung der Bewertung der Auswirkungen. Diese kann vom Ergebnis der formalen Prüfung abweichen, in

diesem Fall wird das Kriterium dann im Prüfbogen gelb gekennzeichnet. Die Gründe für die abweichende gutachterliche Bewertung werden im Prüfbogen in der zusammenfassenden Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen dargelegt.

Die Einzelheiten der Bewertungsmethodik werden für die relevanten Schutzgutkriterien in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben.

Eine zusammenfassende Bewertungsvorschrift für die schutzgutbezogene Erheblichkeitsbewertung ist dem Kap. 3.10 zu entnehmen.

Hinweis:

Nach Fertigstellung des ersten Entwurfes des Umweltberichtes im Juni 2022 war eine Überarbeitung des Berichtes erforderlich, da die Flächenkulisse der Plangebiete der ASB-P und GIB-P aufgrund aktualisierter Bedarfszahlen anzupassen war. Neue Plangebiete wurden in einem neuen Prüfbogen geprüft. Wurden bereits geprüfte Plangebiete flächenmäßig vergrößert, so erfolgte eine vollständige Überprüfung aller Kriterien im Prüfbogen, da sich durch die Flächenvergrößerung neue erhebliche Betroffenheiten von Prüfkriterien ergeben können. Wurden bereits geprüfte Plangebiete verkleinert, so erfolgte i.d.R. eine Überprüfung und – sofern erforderlich – Anpassung der Kriterien, für die eine erhebliche Beeinträchtigung prognostiziert wurde. Alle Kriterien, für die keine erhebliche Beeinträchtigung prognostiziert wurde, bleiben im bestehenden Prüfbogen i.d.R. unverändert, da sie gemäß der Bewertungsmethode (vgl. Kap. 3.10 und Kap. 4) für die Gesamtbewertung der Erheblichkeit nicht relevant sind.

3 Bewertung anhand der schutzgutbezogenen Kriterien

3.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die Prüfung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien Kurorte bzw. -gebiete und Erholungsorte bzw. -gebiete, Erholen (lärmarme naturbezogene Erholungsräume) sowie Wohnen.

3.1.1 Kurorte/ -gebiete und Erholungsorte/ -gebiete

Kurorte sind gemäß § 1 des Gesetzes über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen (Kurortengesetz - KOG) „Gemeinden oder Teile von Gemeinden, in denen natürliche Heilmittel des Bodens oder des Klimas oder wissenschaftlich anerkannte hydrotherapeutische Heilverfahren oder sonstige wissenschaftlich anerkannte Präventions- und Heilverfahren zur Vorbeugung gegen Krankheiten oder zu deren Heilung oder Linderung durch zweckentsprechende Einrichtungen angewendet werden und die einen entsprechenden Ortscharakter aufweisen“. „Erholungsorte sind klimatisch und landschaftlich bevorzugte Gebiete (Orte oder Ortsteile), die vorwiegend der Erholung dienen und einen artgerechten Ortscharakter vorweisen.“ So-

wohl Kurorte bzw. Kurgelbiete als auch Erholungsorte bzw. Erholungsgebiete besitzen demnach eine besondere Bedeutung für die menschliche Erholung.

Bei einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme dieser Gebiete bzw. bei einer Überplanung durch die Plangebiete der Siedlungs- und Gewerbebereiche, Deponien und Abgrabungsbereiche gehen Bereiche mit einer Funktion als Kur- oder Erholungsgebiet verloren. Der Verlust dieser Funktion ist auf der Ebene des Regionalplans als erhebliche Umweltauswirkung zu bewerten.

Liegen Kurorte/ -gebiete- bzw. Erholungsorte/ -gebiete im Umfeld zu den Siedlungs- und Gewerbebereichen, Deponien und Abgrabungsbereichen, ist eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen auf Regionalplanebene nicht möglich, da die betriebsbedingten Auswirkungen der Planfestlegungen von der genauen Ausgestaltung der jeweiligen Planung abhängen. So sind bspw. bei den Siedlungsbereichen in Abhängigkeit von der vorgesehenen Bebauung unterschiedliche betriebsbedingte Auswirkungen zu erwarten. Auf die Betrachtung eines Umfeldes wurde daher verzichtet; die abschließende Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen durch die o.g. Planfestlegungen erfolgt unter Berücksichtigung des konkreten Vorhabens bzw. des konkreten Standortes auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene.

3.1.2 Erholen (lärmarme naturbezogene Erholungsräume)

Unter dem Kriterium „Erholen“ werden die durch das LANUV ausgewiesenen lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume betrachtet (LANUV 2009b; LANUV 2012, LANUV-Datensatz 2020). Da bei sämtlichen Planfestlegungen, die einer vertieften Prüfung zu unterziehen sind, von Beeinträchtigungen durch Lärm auszugehen ist, wird bei einer Flächeninanspruchnahme bzw. Lage der Plangebiete in lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung (Lärmwert < 45 dB(A)) von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen. Sofern lärmarme Räume von besonderer Bedeutung (Lärmwert < 50 dB(A)) betroffen sind, ist dies in den Prüfbögen zu den Plangebieten dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.

Liegen lärmarme Räume im Umfeld zu den Plangebieten der Siedlungs- und Gewerbebereiche sowie Deponien und Abgrabungsbereiche, ist eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen auf Regionalplanebene nicht möglich, da die betriebsbedingten Auswirkungen der Planfestlegungen von der genauen Ausgestaltung der jeweiligen Planung abhängen (s. Kap. 3.1.1). Auf die Betrachtung eines Umfeldes wurde daher verzichtet; die abschließende Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen im Umfeld der Planfestlegungen erfolgt unter Berücksichtigung des konkreten Vorhabens bzw. des konkreten Standortes auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene.

3.1.3 Wohnen

Während bei den vorgenannten Kriterien mögliche Auswirkungen der Planfestlegungen auf Bereiche mit hoher Qualität für das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen

Gesundheit, bewertet werden, erfolgt beim Kriterium Wohnen eine Prüfung in zwei Richtungen. Zum einen wird geprüft, ob störende emittierende Nutzungen (insb. Gewerbe und Industrie, Verkehr, Flughäfen) auf neu geplante Wohnsiedlungsbereiche (ASB-P, ASB-Z) einwirken. Zum anderen wird geprüft, ob vorgesehene Planfestlegungen mit Beeinträchtigungspotenzial auf bestehende Wohnsiedlungsbereiche einwirken.

Bei sämtlichen Planfestlegungen kann es auf Regionalplanebene in Einzelfällen zu einer Überlagerung der jeweiligen Planfestlegung mit einzelnen Wohnhäusern kommen. Eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen auf das Kriterium Wohnen kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht erfolgen, da die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Planfestlegung noch ungewiss ist. Sofern einzelne Wohnlagen betroffen sind, wird dies daher in den jeweiligen Prüfbögen dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf nachgelagerten Planungs- bzw. Zulassungsebenen erfolgen kann.

Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB-P, ASB-Z) wird aufgrund der besonderen Bedeutung der Planfestlegungen für die Wohnnutzung ihre Lage innerhalb der aktuellen Fluglärmmzonen des Flughafens Münster / Osnabrück sowie ihre Lage im Umfeld von stark emittierenden Planfestlegungen (Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe; Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr) sowie innerhalb des Achtungsabstandes bzw. der angemessenen Abstände von Störfallbetrieben geprüft. In Orientierung an den Abstandserlass NRW (MUNLV 2007), der für Kraftwerke die Abstandsklasse I von 1.500 m vorsieht, werden aufgrund der starken Vorbelastung erhebliche Umweltauswirkungen auf das Kriterium Wohnen prognostiziert, sofern stark emittierende Planfestlegungen innerhalb des 1.500 m-Umfeldes der geplanten Wohnsiedlungsbereiche liegen. Darüber hinaus werden erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert, wenn sich der Wohnsiedlungsbereich innerhalb einer Fluglärmzone des Flughafens Münster / Osnabrück befindet. Da es aus umweltfachlicher Sicht sinnvoll ist, neue Siedlungsausweisungen an bestehende Siedlungsflächen anzuschließen und durch die Siedlungsbereiche selbst vergleichsweise geringe Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, werden betriebsbedingte Auswirkungen durch die Planfestlegungen der ASB-P und ASB-Z selbst nicht als erhebliche Umweltauswirkung gewertet.

Für Gewerbebereiche, Deponien und Abgrabungsbereiche ist eine abschließende Beurteilung der betriebsbedingten Umweltauswirkungen auf das Umfeld der Planfestlegungen auf Regionalplanebene nicht möglich, da sie von der genauen Ausgestaltung der jeweiligen Planung abhängen (s. Kap. 3.1.1). Die abschließende Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen der Planfestlegungen erfolgt daher unter Berücksichtigung des konkreten Vorhabens bzw. des konkreten Standortes auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene.

3.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Für die Betrachtung des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ werden die Kriterien FFH-/ Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, planungsrelevante Tier- und

Pflanzenarten, Wildnisgebiete, nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG geschützte Biotope, schutzwürdige Biotope sowie Biotopverbundflächen betrachtet.

3.2.1 FFH- / Vogelschutzgebiete

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36 BNatSchG) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Demnach sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen (§ 34 bzw. § 36 BNatSchG).

Aufgrund dieser besonderen rechtlichen Vorgaben sind die Planfestlegungen des Regionalplans hinsichtlich erheblicher Auswirkungen auf Gebiete des europäischen Netzes Natura 2000 zu prüfen.

Sofern Flächen eines Natura-2000-Gebietes durch ein Plangebiet in Anspruch genommen werden oder Natura-2000-Gebiete im Umfeld der Plangebiete liegen, ist zunächst eine FFH-Vorprüfung (Stufe I der FFH-VP), ggf. auch der Stufen II und III der FFH-VP durchzuführen.

Das Umfeld wird gemäß VV-Habitatschutz (MKULNV 2016a) bei Siedlungs- und Gewerbebereichen sowie Deponien mit 300 m angesetzt (Kap. 4.2.2 VV-Habitatschutz), wobei die 300 m einen einzuhaltenden Mindestabstand um bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der BauO NRW (2018) darstellen. Für Abgrabungsbereiche wird in Anlehnung an die VV Habitatschutz dasselbe Umfeld angesetzt; mögliche Auswirkungen von Abgrabungen auf den Grundwasserhaushalt, die möglicherweise über die 300 m hinausgehen, können auf Regionalplanebene aufgrund mangelnder Kenntnisse der konkreten Ausgestaltung des Abgrabungsvorhabens noch nicht benannt werden.

Die Natura-2000-Gebiete stellen gleichzeitig ein Prüfkriterium im Rahmen der Umweltprüfung dar. Die Ergebnisse der FFH-Vorprüfungen bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfungen fließen dabei in die Darstellung des Prüfbogens bzw. die Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der Umweltprüfung ein. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura-2000-Gebiet im Rahmen der FFH-Vorprüfungen bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfungen nicht ausgeschlossen werden können, ist auch in der Umweltprüfung von erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf ein Natura-2000-Gebiet auszugehen.

3.2.2 Naturschutzgebiete

Bei der regionalplanerischen Umweltprüfung werden erhebliche Auswirkungen auf Naturschutzgebiete prognostiziert, sofern eine Flächeninanspruchnahme dieser Gebiete durch die

Plangebiete der Planfestlegungen erfolgt, die mit einer Zerstörung bzw. Störung der für die biologische Vielfalt relevanten geschützten Flächen einhergeht.

Aufgrund einer vergleichbaren Empfindlichkeit von Naturschutzgebieten und FFH- bzw. Vogelschutzgebieten werden in Anlehnung an die VV-Habitatschutz (MKULNV 2016a) erhebliche Umweltauswirkungen auch auf Naturschutzgebiete prognostiziert, sofern sie im Umfeld von 300 m zu den jeweiligen Plangebieten liegen. Aufgrund des besonderen Schutzstatus sowie der strengen Vorgaben gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG werden dadurch vorsorglich betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Umfeld der Naturschutzgebiete berücksichtigt.

3.2.3 Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten

Gemäß der VV-Artenschutz (MKULNV 2016b) ist es sinnvoll, auf der Ebene der Regionalplanung eine überschlägige Vorabschätzung der Artenschutzbelange vorzunehmen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. „Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für den Regionalplan jedoch nicht“ (VV-Artenschutz, Nr. 2.7.2 Regionalplanung). Bei dieser Vorabschätzung sind insbesondere Interessenkonflikte mit verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten zu berücksichtigen. „Verfahrenskritisch“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren bei einer Betroffenheit dieser Arten möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden kann.

Im Bereich des Regionalplans Münsterland sind nach Angaben des LANUV (Datensatz LANUV Januar 2022) Vorkommen der in Tab. 3-1 dargestellten Arten als verfahrenskritisch zu betrachten. Sofern ein Vorkommen dieser Arten innerhalb der Plangebiete bekannt ist, ist daher i.d.R. von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.

Wie auch bei der Betrachtung der Natura-2000-Gebiete wird zudem aufgrund der besonderen rechtlichen Relevanz hinsichtlich der Zulassung von Projekten bei der Betroffenheit planungsrelevanter Arten vorsorglich von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen, sofern sich verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld der Plangebiete befinden.

Das Umfeld wird in Anlehnung an die VV-Habitatschutz für Siedlungs- und Gewerbebereiche, Deponien und Abgrabungsbereiche mit 300 m angesetzt (Kap. 4.2.2 VV-Habitatschutz) (einzuhaltender Mindestabstand um bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der BauO NRW). Mögliche Auswirkungen von Abgrabungen auf den Grundwasserhaushalt, die möglicherweise über die 300 m hinausgehen, können auf Regionalplanebene noch nicht benannt werden.

Tab. 3-1: Planungsrelevante Arten mit verfahrenskritischen Vorkommen im Bereich des Regionalplans Münsterland (LANUV 2022)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhaltungszustand atlantische Region NRW	Erhaltungszustand kontinentale Region NRW
Bekassine (Brut)	<i>Gallinago gallinago</i>	schlecht	schlecht
Bekassine (Rast)	<i>Gallinago gallinago</i>	ungünstig	ungünstig
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	schlecht	schlecht
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	schlecht	schlecht
Rotschenkel (Brut)	<i>Tringa totanus</i>	schlecht	---
Rotschenkel (Rast)	<i>Tringa totanus</i>	ungünstig	---
Sumpfhöhreule (Brut)	<i>Asio flammeus</i>	schlecht	---
Sumpfhöhreule (Rast/Winter)	<i>Asio flammeus</i>	ungünstig	ungünstig
Uferschnepfe (Brut)	<i>Limosa limosa</i>	schlecht	---
Uferschnepfe (Rast)	<i>Limosa limosa</i>	schlecht	----

Bei nicht verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist gemäß dem Leitfa- den zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen (MKULNV 2013) davon auszugehen, dass ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann. Sofern Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten für den Bereich der Plangebiete sowie im 300 m-Umfeld vorhan- den sind, wird dies im Prüfbogen des jeweiligen Plangebietes dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung dieser Arten auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.

3.2.4 Wildnisgebiete

Die Umweltprüfung berücksichtigt erhebliche Auswirkungen auf Wildnisgebiete nach § 40 LNatSchG NRW. Die Auswirkungen sind als erheblich zu bewerten, sofern eine Flächenin- anspruchnahme dieser Gebiete durch die Plangebiete der Siedlungs- und Gewerbebereiche, Deponien und Abgrabungsbereiche erfolgt, die mit einer Zerstörung bzw. Störung der für die Biodiversität relevanten geschützten Flächen einhergeht.

Die Betrachtung eines Umfelds ist bei diesem Kriterium nicht erforderlich, da die an die ent- sprechenden Habitate gebundenen regionalplanerisch bedeutsamen Arten, die ggf. betroffen sein könnten, bereits über die artenschutzrechtliche Betrachtung abgedeckt sind.

3.2.5 Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW

Im Rahmen der Umweltprüfung werden erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Biotope prognostiziert, sofern eine Flächeninanspruchnahme dieser Biotope, die mit einer Zerstörung der für die biologi-

sche Vielfalt relevanten geschützten Flächen einhergeht, durch die Plangebiete der Siedlungs- und Gewerbebereiche, Deponien und Abgrabungsbereiche erfolgt.

Die Zulässigkeit der Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope richtet sich nach den naturschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere § 30 BNatSchG). Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope zu vermeiden. Aufgrund häufig kleinräumiger Vorkommen ist primär auf den nachfolgenden Ebenen eine Integration dieser wertvollen Biotopstrukturen in das jeweilige Planungskonzept anzustreben.

Wie bei den Wildnisgebieten ist die Betrachtung eines Umfelds bei diesem Kriterium nicht erforderlich, da die an die entsprechenden Habitate gebundenen regionalplanerisch bedeutsamen Arten, die ggf. betroffen sein könnten, bereits über die artenschutzrechtliche Betrachtung abgedeckt sind.

3.2.6 Biotopverbundflächen

Die Zuordnung einer Fläche zum Biotopverbund hat keinen direkten Schutz zur Folge. Der Schutz erfolgt, indem die Fläche nachfolgend z.B. im Regionalplan als BSN oder BSLE und / oder im Landschaftsplan als Natur- und Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wird.

Aufgrund der besonderen regionalen Wertigkeit bzw. der Entwicklungspotenziale der Kernbereiche des Biotopverbundes (Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung) ist bei der Inanspruchnahme dieser Flächen durch die Plangebiete der Siedlungs- und Gewerbebereiche, Deponien und Abgrabungsbereiche aufgrund des damit verbundenen Funktionsverlustes der Flächen von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.

Eine erhebliche Umweltauswirkung wird durch die Betroffenheit von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (Stufe 2) nicht ausgelöst, da sie aufgrund ihrer Verbund-, Trittstein- sowie Pufferfunktion zwischen den Kernflächen (Stufe 1) nicht die zentralen Bestandteile des Biotopverbundes ausmachen und es im Rahmen der Umweltprüfung auf Regionalplanebene darum geht, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Die Betroffenheit von Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung wird jedoch im Prüfbogen zu den einzelnen Plangebieten dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.

Wie bei den Wildnisgebieten ist die Betrachtung eines Umfelds bei diesem Kriterium nicht erforderlich, da die an die entsprechenden Habitate gebundenen regionalplanerisch bedeutsamen Arten, die ggf. betroffen sein könnten, bereits über die artenschutzrechtliche Betrachtung abgedeckt sind.

3.2.7 **Schutzwürdige Biotope**

Die Aufnahme einer Fläche in das Biotopkataster des LANUV hat keinen direkten Schutz der Fläche zur Folge. Der Schutz erfolgt, indem die Fläche nachfolgend z.B. im Regionalplan als BSN oder BSLE und / oder im Landschaftsplan als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wird.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden erhebliche Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope berücksichtigt, sofern eine Flächeninanspruchnahme dieser Biotope durch die Plangebiete der Siedlungs- und Gewerbebereiche, Deponien und Abgrabungsbereiche erfolgt. Eine Beeinträchtigung durch die Überplanung von schutzwürdigen Biotopen wird vor dem Hintergrund der regionalplanerischen Ebene sowie der besonderen Wertigkeit für den Biotop- und Artenschutz ausschließlich dann als erheblich gewertet, wenn NSG-würdige oder mindestens regional bedeutsame¹ schutzwürdige Biotope überplant werden. Sofern weitere schutzwürdige Biotope betroffen sind, wird dies bei den Aussagen zum Bestand dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.

Analog zu den Wildnisgebieten ist die Betrachtung eines Umfelds nicht erforderlich, da die an die entsprechenden Habitate gebundenen regionalplanerisch bedeutsamen Arten, die ggf. betroffen sein könnten, bereits über die artenschutzrechtliche Betrachtung abgedeckt sind.

3.3 **Boden**

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden werden die naturnahen schutzwürdigen Böden NRW (Geologischer Dienst 2018 bzw. 2021) als Kriterium betrachtet.

Auf der regionalplanerischen Ebene steht die Minimierung der Beeinträchtigungen schutzwürdiger Böden im Vordergrund der Betrachtung. Da in Bezug auf emittierende Vorhaben das Schadstoffspektrum noch nicht bekannt ist bzw. die Wirkreichweite, etwa bei Straßenbauvorhaben, gering ist (ca. 25 m), fokussiert die Umweltprüfung in Bezug auf das Schutzgut Boden auf den Wirkfaktor der Flächeninanspruchnahme. Regionalplanerisch erhebliche Umweltauswirkungen außerhalb der Plangebiete der Siedlungs- und Gewerbebereiche, Deponien und Abgrabungsbereiche werden für die Regionalplanebene ausgeschlossen. Eine differenziertere Betrachtung indirekter Wirkungen auf den Boden ist auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene vorzunehmen.

Die Flächeninanspruchnahme bzw. Versiegelung / Überbauung von Böden geht immer mit dem Verlust bzw. der Verminderung aller natürlichen Bodenfunktionen einher. Bei einer Flächeninanspruchnahme durch die Plangebiete der Siedlungs- und Gewerbebereiche, Depo-

¹ Einstufung der Bedeutung nach Biotopkataster des LANUV

nien und Abgrabungsbereiche von naturnahen schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung wird für diese von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen. Die Inanspruchnahme von Böden mit hoher Funktionserfüllung wird als nicht erheblich bewertet, da es im Rahmen der Umweltprüfung auf Regionalplanebene darum geht, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Daher werden in Bezug auf verschiedene Schutzgüter und die zur Verfügung stehenden Datengrundlagen, die teilweise eine Bewertung hinsichtlich der Bedeutung des jeweiligen Schutzgutkriteriums vornehmen, insbesondere die Betroffenheiten besonders bedeutsamer und empfindlicher Bereiche als erhebliche Umweltauswirkungen bewertet. Beim Boden sind dies die Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung. Die Betroffenheit von Böden mit hoher Funktionserfüllung wird jedoch im Prüfbogen zu den jeweiligen Plangebietten dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.

3.4 Fläche

Fläche als Schutzgut betrifft ganz allgemein die Begrenzung der Ausweitung der Planfestlegungen, d.h. die Flächeninanspruchnahme bzw. den Flächenverbrauch insgesamt.

Als Umweltauswirkung wird jede Form der Flächeninanspruchnahme in diesem Sinne verstanden, soweit dies nicht bereits anthropogen überformte Flächen betrifft.

Eine Bewertung der Erheblichkeit ist für den Faktor Fläche nur für den Gesamtplan möglich, da es auf der Ebene der einzelnen Planausweisung keinen geeigneten Bewertungsmaßstab gibt. Daher erfolgt eine Darstellung in den Prüfbögen ausschließlich über die Angabe der Flächengröße der jeweiligen Plangebiete bei den allgemeinen Angaben zum jeweiligen Plangebiet.

3.5 Wasser

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser werden festgesetzte Wasserschutzgebiete / Heilquellenschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete sowie gesetzlich festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete und Hochwassergefahrenbereiche (HQ100 außerhalb Überschwemmungsgebiete, HQextrem) als Kriterien betrachtet. Darüber hinaus werden mit den Kriterien Grundwasserkörper und Oberflächenwasserkörper die Belange der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berücksichtigt.

3.5.1 Wasserschutzgebiete / Heilquellenschutzgebiete

Erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser sind durch sämtliche Planfestlegungen zu erwarten, wenn durch die Planfestlegung eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der festgesetzten Wasserschutzzonen (WSZ) I und II oder innerhalb der fachlich abgegrenzten WSZ I und II von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen erfolgt. Dies entspricht auch den Vorgaben der Rechtsverordnungen für die Wasserschutzgebiete, nach denen in der Regel in

den WSZ I und II die Errichtung baulicher Anlagen verboten ist. Zwar bestehen auch in der WSZ IIIA für die Errichtung baulicher Anlagen Restriktionen und Beschränkungen, bestimmte Tatbestände sind wie in den Zonen I und II verboten. Bei der Beurteilung der Auswirkungen sind jedoch Einzelfallentscheidungen unter Berücksichtigung konkreter Angaben zum geplanten Vorhaben erforderlich, so dass die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung z.B. für Siedlungsbereiche nicht vorgenommen werden kann.

Darüber hinaus ist bei der Bewertung der Umweltauswirkungen von Gewerbebereichen zu berücksichtigen, dass dort eine erhöhte Wahrscheinlichkeit des Einsatzes von wassergefährdenden Stoffen besteht. Die Darstellung eines Gewerbebereiches in einer festgesetzten oder fachlich abgegrenzten WSZ IIIA ist daher ebenfalls als erhebliche Auswirkung einzuschätzen. Des Weiteren wird die Lage innerhalb eines Reservegebietes für die künftige Wassergewinnung der Klassifizierung I-III A ebenso als Erheblichkeit gewertet. Die Schutz-zonen IIIB und IIIC werden, soweit diese abgegrenzt sind, ausgenommen, da die Entfernung zur Wasserfassung sehr groß ist und daher das Risiko für eine relevante Verschmutzung des geförderten Wassers bei dieser Schutzzone als nicht erheblich für die regionalplanerische Entscheidung eingestuft wird.

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen der Abgrabungsbereiche ist zu berücksichtigen, dass in Abhängigkeit von der jeweiligen Abbauweise Eingriffe in grundwasserbeeinflusste Bereiche nicht ausgeschlossen werden können. Weiterhin werden bei jeder Abgrabung die das Grundwasser vor Verunreinigungen schützenden Deckschichten abgetragen oder stark vermindert. Aus diesem Grund sind für die Abgrabungsbereiche Flächeninanspruchnahmen innerhalb der festgesetzten oder fachlich abgegrenzten WSZ I bis IIIC öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen als erhebliche Auswirkungen zu prognostizieren. Ebenso wird die Lage innerhalb eines Reservegebietes für die künftige Wassergewinnung in der Klassifizierung I bis IIIC als Erheblichkeit gewertet.

Erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser entstehen im Wesentlichen lokal durch die Inanspruchnahme bzw. Versiegelung oder Überbauung von Flächen, die Minderung der Schutzfunktion der Deckschichten und mögliche Einträge von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser. Betrachtet man zudem die Entfernungen bzw. etwaig relevanten Fließbedingungen und -zeiten zu den maßgeblichen Gewinnungen / potenziellen Gewinnungen in der Zone I, können erhebliche Umweltauswirkungen auf den Belang Grundwasser in WSG durch Vorhaben im Umfeld der WSG regelmäßig ausgeschlossen werden. Einen Sonderfall stellen dabei hydraulische Beeinflussungen durch Abgrabungen im Umfeld von WSG dar, die jedoch konkret erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden können, so dass die entsprechenden Auswirkungen dort differenzierter zu betrachten sind.

Heilquellenschutzgebiete werden grundsätzlich analog zu den Wasserschutzgebieten behandelt, kommen in der Planungsregion Münsterland aber nicht vor.

3.5.2 Überschwemmungsgebiete

Auch bei der Betrachtung der Überschwemmungsgebiete sind insbesondere die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen, die zu einem Verlust von Retentionsraum bzw. der Funktionen des Überschwemmungsgebietes führen, zu berücksichtigen. Für die zu betrachtenden Planfestlegungen des Regionalplans gilt daher, dass erhebliche Umweltauswirkungen bei einer Flächeninanspruchnahme innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes anzunehmen sind. Vorsorglich werden hier auch die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie die HQ100-Flächen² (Hochwasser, das im Mittel alle 100 Jahre auftritt) außerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete betrachtet. Bei den HQ100-Flächen werden ausschließlich die Flächen ohne Hochwasserschutz in die Betrachtung einbezogen. HQ100-Flächen mit Hochwasserschutz stellen überschwemmungsgefährdete Gebiete mit technischen Hochwasserschutzanlagen dar und werden nur dann überflutet, wenn diese Schutzanlagen versagen oder ein bestimmter Hochwasserstand überschritten wird. Die Flächen werden im Zuge der Umweltprüfung nicht weiter berücksichtigt.

Hinsichtlich des Umfeldes der Plangebiete sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu prognostizieren, da durch betriebsbedingte Emissionen keine Auswirkungen auf die Funktion der Überschwemmungsgebiete zu erwarten sind.

Nachrichtlich aufgenommen werden in die Prüfbögen die ermittelten Überschwemmungsgebiete sowie das HQextrem der Hochwassergefahrenkarte. Liegen Plangebiete innerhalb dieser Flächen, wird über die Prüfbögen der entsprechende Hinweis für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben. Auf dieser Grundlage kann dort die Berücksichtigung der Hochwasserrisiken anhand der vorliegenden differenzierteren Daten bzgl. Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit erfolgen.

3.5.3 Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Allgemein sind erhebliche Auswirkungen auf vorhandene Wasserkörper im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) durch Planfestlegungen der Regionalplanung zu erwarten, wenn, bezüglich der jeweils ausgewiesenen berichtspflichtigen Gewässerkörper, das ausdrückliche Ziel der Richtlinie, also den „guten Zustand“ aller Oberflächengewässer und Grundwasservorkommen zu erhalten, gefährdet wird. Hintergrund ist, dass die EG-WRRL alle Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, ihre natürlichen Gewässer zu erhalten und den Zustand belasteter Gewässer zu verbessern (MULNV NRW 2021b).

Das Kernziel für Oberflächengewässer ist damit der „gute ökologische Zustand“ – für künstliche und erheblich veränderte Wasserkörper das „gute ökologische Potenzial“ – und der „gute chemische Zustand“. Für Grundwasservorkommen ist das entsprechende Ziel ein „guter chemischer“ und weiterhin „mengenmäßiger Zustand“. Diese Zielvorgaben der EG-WRRL

² Umsetzung der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)

werden über die definierten Bewirtschaftungsziele der Landesgesetzgebung für die Bewirtschaftungsplanung abgebildet. Im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) §§ 27 bis 31 und in § 47 werden die entsprechenden Bewirtschaftungsziele für die Gewässer festgesetzt, die u. a. über Programmmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (NRW) weiter konkretisiert und mit Einzelmaßnahmen untersetzt werden (MULNV NRW 2021a, b).

3.5.3.1 Grundwasserkörper gem. WRRL

Im Zuge der Prüfung der Umweltauswirkungen der einzelnen Plangebiete wird überprüft, ob Grundwasserkörper von den Plangebieten betroffen sein können. Da für eine konkrete Ermittlung und Bewertung der wasserrechtlichen Einschätzung die konkreten Wirkfaktoren, die anlage-, bau- und betriebsbedingt gegeben sind, bekannt sein müssen, ist eine detaillierte Prüfung auf Regionalplanebene nicht möglich. Diese muss auf den nachgelagerten Ebenen erfolgen, soweit sie erforderlich ist.

Da die Erforderlichkeit einer solchen Bewertung für die einzelnen Plangebiete jedoch bereits auf der Ebene des Regionalplans deutlich wird, wird in den Prüfbögen dokumentiert, welche Grundwasserkörper betroffen sind, so dass durch die Dokumentation bereits Hinweise für die nachgeordnete Ebene gegeben werden können. Geprüft wird im Plangebiet selbst und im Umfeld von 300 m um das Plangebiet.

3.5.3.2 Oberflächenwasserkörper gem. WRRL

Weiterhin wird im Zuge der Prüfung der Umweltauswirkungen der Plangebiete überprüft, ob berichtspflichtige Oberflächenwasserkörper von den Plangebieten betroffen sein können. Auch hier müssen für eine konkrete Ermittlung und Bewertung der wasserrechtlichen Einschätzung die konkreten Wirkfaktoren, die anlage-, bau- und betriebsbedingt gegeben sind, bekannt sein. Eine detaillierte Prüfung ist daher auf Regionalplanebene nicht möglich. Diese muss auf den nachgelagerten Ebenen erfolgen, soweit sie erforderlich ist.

Jedoch wird auf Regionalplanebene die Erforderlichkeit einer solchen Bewertung für das einzelne Plangebiet deutlich, so dass über den Prüfbogen dokumentiert wird, welche Oberflächenwasserkörper betroffen sind und durch die Dokumentation bereits Hinweise für die nachgeordnete Ebene gegeben werden können. Geprüft wird im Plangebiet selbst und im Umfeld von 300 m um das Plangebiet.

3.6 Klima / Luft

Für die Betrachtung des Schutzgutes „Klima / Luft“ werden die Kriterien klimatische / lufthygienische Ausgleichsräume und klimarelevante Böden herangezogen.

3.6.1 Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima durch die Planfestlegungen des Regionalplans sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Auswirkungen abhängig. Erhebliche Umweltauswirkungen der vertieft zu prüfen-

den Plangebiete sind bei einer Versiegelung und Überbauung von Flächen mit mindestens sehr hoher klimaökologischer Bedeutung zu erwarten, da diesen Flächen aufgrund ihres direkten Einflusses auf Siedlungsgebiete eine besondere Bedeutung im Hinblick auf ihre Ausgleichsfunktion zukommt und da diese Flächen i.d.R. mit hohen Restriktionen gegenüber Bebauung belegt sind (vgl. LANUV 2021a). Betroffen sind hiervon die Plangebiete der Siedlungsbereiche (ASB-P, ASB-Z, GIB-P) und Deponien, da diese i.d.R. mit Versiegelungen von bisher unversiegelten Flächen einhergehen.

Bei den Abgrabungsbereichen erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die beanspruchten Flächen werden jedoch i.d.R. nicht versiegelt und können auch im Abbaubetrieb weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Betriebsbedingte Auswirkungen der BSAB auf das Schutzgut Klima / Luft sind auf der Ebene des Regionalplans noch wenig konkret, so dass eine differenzierte Bewertung auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene vorzunehmen ist.

Nachrichtlich aufgenommen werden in den Prüfbögen die Klimawandel-Vorsorgebereiche. Hierbei handelt es sich um besonders thermisch belastete Siedlungsbereiche, die bei der Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen priorisiert werden sollten. Darüber hinaus werden die Planungsempfehlungen des LANUV (z.B. Erholungsbereiche sowie Kaltluftleitbahnen und -einzugsgebiete) aus dem Fachbeitrag Klima (LANUV 2021a) aufgenommen

3.6.2 Klimarelevante Böden

Die klimarelevanten Böden sind vom Geologischen Dienst NRW in drei Unterkategorien unterteilt: in Böden als speichernde Kohlenstoffsinken und in Böden als mineralisierende Kohlenstoffspeicher sowie als Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum. Eine Flächeninanspruchnahme im Bereich von klimarelevanten Böden durch die Plangebiete wird als erhebliche Umweltauswirkung bewertet, da diese zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen führt.

Betriebsbedingte Auswirkungen hinsichtlich der Bodenfunktionen nehmen aufgrund der geringen Wirkweite (ca. 25 m) auf Regionalplanebene eine untergeordnete Bedeutung ein, erhebliche Umweltauswirkungen auf die Bereiche außerhalb der Plangebiete sind nicht zu erwarten, so dass die Betrachtung eines Umfeldes nicht erforderlich ist.

Um Doppelbewertungen von Böden zu vermeiden, werden klimarelevante Böden, die gleichzeitig eine sehr hohe Funktionserfüllung bzgl. einer weiteren Bodenfunktion (vgl. Kap. 3.3) aufweisen, zusammenfassend wie ein Kriterium bewertet, da es sich bei der Betroffenheit immer um die Betroffenheit von Bodenfunktionen handelt.

3.7 Landschaft

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft wird zum einen die landschaftsgebundene Erholung betrachtet. Hier finden die Kriterien Naturpark, Landschaftsschutzgebiet und unzerschnittene

verkehrsarme Räume Berücksichtigung. Zum anderen werden die Kriterien geschützte Landschaftsbestandteile und Landschaftsbild beim Schutzgut Landschaft betrachtet.

3.7.1 Landschaftsgebundene Erholung

Die landschaftsgebundene Erholung wird über die Kriterien Naturpark, Landschaftsschutzgebiet und unzerschnittene verkehrsarme Räume abgebildet.

3.7.1.1 Naturpark

Aufgrund der Großräumigkeit der ausgewiesenen Naturparke, insbesondere im Verhältnis zu den Planfestlegungen des Regionalplans, ist eine differenzierte Beurteilung der Erheblichkeit einer Betroffenheit auf der Ebene des Regionalplans nicht sinnvoll durchführbar. Ob erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der landschaftsbezogenen Erholung im Naturpark durch die Planfestlegungen auftreten, ist insbesondere von der Empfindlichkeit des jeweiligen Naturraumes sowie der konkreten Ausgestaltung der Planfestlegungen (z.B. Art der Siedlung) abhängig. Die Bewertung der Umweltauswirkungen ist daher auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene vorzunehmen. Da die Erforderlichkeit einer solchen Bewertung für das einzelne Plangebiet jedoch bereits auf der Ebene des Regionalplans deutlich wird, wird im Prüfbogen dokumentiert, welche Naturparke betroffen sind, so dass durch die Dokumentation bereits Hinweise für die nachgeordnete Ebene gegeben werden können.

3.7.1.2 Landschaftsschutzgebiet

Mit den Landschaftsschutzgebieten verhält es sich ähnlich zu den Naturparks. Da Landschaftsschutzgebiete meist deutlich großflächigere Bereiche umfassen als bspw. Naturschutzgebiete, sind erhebliche Umweltauswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete von der standortbezogenen Ausstattung des Schutzgebietes bzw. dem Schutzzweck sowie den konkreten vorhabenbedingten Wirkungen der jeweiligen Planfestlegung abhängig. Eine derartig differenzierte Betrachtung kann auf der Ebene des Regionalplanes nicht erfolgen, so dass eine abschließende Beurteilung im vorliegenden Umweltbericht nicht möglich ist. Durch die Aufnahme dieses Kriteriums ist jedoch gewährleistet, dass die Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten im Bereich der Plangebiete dokumentiert wird, so dass bereits ein Hinweis für die Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben werden kann.

3.7.1.3 Unzerschnittene verkehrsarme Räume

Das Kriterium „Landschaftsgebundene Erholung“ wird unter Berücksichtigung der vorhandenen Datenlage vorrangig über die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume abgebildet. Bei den unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen sind i.d.R. die großen zusammenhängenden Räume ab einer Größe von mind. 50 qkm aufgrund ihrer Seltenheit in NRW von besonderer Bedeutung. Aufgrund der hohen Siedlungsdichte und der starken Überprägung der Planungsregion Münsterland kommen unzerschnittene verkehrsarme Räume in dieser Größen-

ordnung lediglich an sechs Stellen vor (siehe Umweltbericht, Kap. 4.7.2). Es wird daher davon ausgegangen, dass für den Bereich des Regionalplans Münsterland erhebliche Umweltauswirkungen bereits bei einer Inanspruchnahme von Räumen >10 - 50 qkm angenommen werden müssen. Sofern unzerschnittene verkehrsarme Räume ≤ 10 qkm betroffen sind, wird dies im Prüfbogen bei den Aussagen zum Bestand dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.

Auf die Berücksichtigung eines Umfeldes wurde verzichtet, da die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume durch emittierende Nutzungen wie z.B. Straßen begrenzt werden, weshalb die zusätzliche Belastung, die durch die Planfestlegungen entsteht, nicht als erheblich zu bewerten ist.

3.7.2 Geschützte Landschaftsbestandteile

Bei den geschützten Landschaftsbestandteilen handelt es sich i.d.R. um kleinräumige, überschaubare Strukturen eines Landschaftsausschnitts. Bei der regionalplanerischen Umweltprüfung werden erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der geschützten Landschaftsbestandteile prognostiziert, sofern eine Flächeninanspruchnahme der betroffenen geschützten Landschaftsbestandteile, die mit einer Zerstörung ihrer Funktion zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes einhergeht, durch ein Plangebiet erfolgt.

Es ist dabei - analog zu den geschützten oder schutzwürdigen Biotopen (vgl. Kap. 3.2.5 und Kap. 3.2.7) - innerhalb der Plangebiete von einer Flächeninanspruchnahme auszugehen.

Aufgrund der Kleinflächigkeit der geschützten Landschaftsbestandteile und der damit einhergehenden vergleichsweise geringen visuellen Beeinträchtigungen wird der Maßstabebene des Regionalplans entsprechend auf die Berücksichtigung eines Umfeldes verzichtet.

Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen geschützter Landschaftsbestandteile zu vermeiden. Aufgrund häufig kleinräumiger Vorkommen ist primär auf den nachfolgenden Ebenen eine Integration dieser wertvollen Biotopstrukturen in das jeweilige Planungskonzept anzustreben.

3.7.3 Landschaftsbild

Aufgrund der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung ist bei einer Flächeninanspruchnahme dieser Landschaftsbildeinheiten aufgrund der daraus resultierenden Überprägung der typischen Landschaftsmerkmale von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.

Darüber hinaus wird aufgrund der besonderen Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber optischen Störungen, die sich insbesondere auf das visuelle Landschaftsbildempfinden auswirken, bei dem Vorkommen von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung innerhalb eines Umfeldes von 300 m vorsorglich von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen.

Plangebiete, die zu einer Flächeninanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung führen bzw. bei denen sich Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung im Umfeld befinden, führen zu voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der betroffenen Landschaftsbildeinheiten.

Die Inanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten mit besonderer Bedeutung wird als nicht erheblich bewertet, da es im Rahmen der Umweltprüfung auf Regionalplanebene darum geht, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Daher werden in Bezug auf verschiedene Schutzgüter und die zur Verfügung stehenden Datengrundlagen, die teilweise eine Bewertung hinsichtlich der Bedeutung des jeweiligen Schutzgüterkriteriums vornehmen, insbesondere die Betroffenheit besonders bedeutsamer und empfindlicher Bereiche als erhebliche Umweltauswirkungen bewertet. Beim Schutzgut Landschaft sind dies die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung. Die Betroffenheit von Landschaftsbildeinheiten mit besonderer Bedeutung wird jedoch im Prüfbogen dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.

3.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Hinsichtlich des Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter werden die Kulturlandschaftsbereiche sowie die kulturhistorisch bedeutsamen Objekte, Orte und Sichtbeziehungen betrachtet.

Ganz Nordrhein-Westfalen (und somit auch der Geltungsbereich des Regionalplans Münsterland) ist in Kulturlandschaften eingeteilt. Somit ist durch die Planfestlegungen des Regionalplans Münsterland immer auch eine Kulturlandschaft betroffen. Für die Beurteilung der Erheblichkeit sind daher die in den Kulturlandschaften jeweils ausgewiesenen landesbedeutsamen sowie die regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche für die Bereiche Archäologie, Denkmalpflege und Kulturlandschaft relevant, weil diese insbesondere zum Erhalt des landschaftlichen kulturellen Erbes beitragen und historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Landschaften darstellen. Bei einer Flächeninanspruchnahme bzw. Überplanung der landesbedeutsamen und der regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche durch die Plangebiete des Regionalplans ist von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Vorkommen von landesbedeutsamen und regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen im Umfeld werden nachrichtlich mit aufgenommen. Eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen im Umfeld kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht erfolgen, da die Auswirkungen der Planfestlegungen von der genauen Ausgestaltung der jeweiligen Planung abhängen. Die abschließende Bewertung der Auswirkungen im Umfeld kann unter Berücksichtigung des konkreten Vorhabens bzw. des konkreten Standortes nur auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erfolgen.

Auch eine direkte Betroffenheit von kulturhistorisch bedeutsamen Sichtbeziehungen, von kulturhistorisch bedeutsamen raumwirksamen Objekten, kulturhistorisch bedeutsamen Stadt- und Ortskernen oder von Orten mit Raumwirksamkeit sowie flächig raumwirksamen Boden-

denkmalen im Plangebiet führt zu erheblichen Umweltauswirkungen. Auch hier wird die Betroffenheit der genannten Strukturen im Umfeld nachrichtlich im Prüfbogen dargestellt, eine erhebliche Umweltauswirkungen wird bei einem Vorkommen im Umfeld jedoch nicht prognostiziert. Auch hier kann eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen im Umfeld auf der Ebene der Regionalplanung nicht erfolgen, da die Auswirkungen der Planfestlegungen von der genauen Ausgestaltung der jeweiligen Planung abhängen. Die abschließende Bewertung der Auswirkungen im Umfeld kann unter Berücksichtigung des konkreten Vorhabens bzw. des konkreten Standortes nur auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erfolgen.

Ein Vorkommen einer potenziell bedeutsamen Sichtbeziehung auf raumwirksame Objekte im Plangebiet oder im Umfeld wird im Prüfbogen nachrichtlich aufgenommen, die Betroffenheit führt jedoch nicht zu einer erheblichen Umweltauswirkung.

3.9 Wechselwirkungen

Auswirkungen auf die Wechselwirkungen werden indirekt über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst. Auf der Grundlage der Beschreibung der ökologischen Wirkungs- und Funktionszusammenhänge werden über die Einzelwirkungen hinaus die Beeinträchtigungen der landschaftsraumtypischen Wechselwirkungen dargestellt und qualitativ beschrieben, soweit eine entscheidungserhebliche Bedeutung erkennbar ist.

3.10 Bewertungsvorschrift zur Prognose erheblicher Umweltauswirkungen

Die nachfolgende Tabelle stellt die Bewertungsvorschriften zur Prognose erheblicher Umweltauswirkungen für die Schutzgüter bzw. die jeweiligen Schutzgutkriterien zusammenfassend dar. Der Tabelle ist auch zu entnehmen, wie - wenn erforderlich - das jeweilige Umfeld eines Kriteriums abgeleitet wurde.

Aufgeführt sind in der Tabelle nur die Planfestlegungen, für deren Plangebiete gemäß der in Kap. 2.4 des Umweltberichtes beschriebenen Methode eine detaillierte Prüfung in einem Prüfbogen durchzuführen ist. Die betrifft im Rahmen der Anpassung des Regionalplans Münsterland Siedlungsbereiche (ASB-P, ASB-Z), Gewerbebereiche (GIB-P, Deponien) und Abgrabungsbereiche (BSAB).

Tab. 3-2: Bewertungsvorschriften zur Prognose erheblicher Umweltauswirkungen

Schutzgut	Kriterium	Erhebliche Umweltauswirkungen		
		Siedlungsbereiche (ASB-P, ASB-Z)	Gewerbebereiche (GIB-P, Deponie) ¹	Abgrabungsbereiche (BSAB)
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurort / -gebiet, Erholungsort / -gebiet ²	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Kur- und Erholungsgebieten 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Kur- und Erholungsgebieten 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Kur- und Erholungsgebieten
	Erholen (lärmarme Räume besonderer und herausragender Bedeutung)	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung
	Wohnen	<ul style="list-style-type: none"> • Lage innerhalb der aktuellen Fluglärmzonen des Flughafens Münster/Osnabrück • Vorkommen von stark emittierenden Planfestlegungen im Umfeld (1.500 m)³ • Vorkommen von Störfallbetrieben im relevanten Achtungsabstand bzw. angemessenem Abstand des Betriebes (soweit bekannt) 	<p><i>Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene</i></p>	<p><i>Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene</i></p>
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet ²	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von FFH-/ Vogelschutzgebieten • Vorkommen von FFH-/ Vogelschutzgebieten im Umfeld (300 m)⁴ 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von FFH-/ Vogelschutzgebieten • Vorkommen von FFH-/ Vogelschutzgebieten im Umfeld (300 m)⁴ 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von FFH-/ Vogelschutzgebieten • Vorkommen von FFH-/ Vogelschutzgebieten im Umfeld (300 m)⁴
	<p><i>Plangebiete innerhalb oder im Umfeld von FFH-/ Vogelschutzgebieten machen die Durchführung einer FFH-Vorprüfung (ggf. Verträglichkeitsprüfung) erforderlich. Die Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen für dieses Kriterium im Rahmen der Umweltprüfung richtet sich nach dem Ergebnis dieser Prüfung.</i></p>			
	Naturschutzgebiet ²	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von NSG • Vorkommen von NSG im Umfeld (300 m)⁴ 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von NSG • Vorkommen von NSG im Umfeld (300 m)⁴ 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von NSG • Vorkommen von NSG im Umfeld (300 m)⁴
	planungsrelevante Arten, Tiere ²	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten • verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld (300 m)⁴ 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten • verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld (300 m)⁴ 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten • verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld (300 m)⁴
	planungsrelevante Arten, Pflanzen ²	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischen Vor- 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischen Vor- 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischen Vor-

Schutzgut	Kriterium	Erhebliche Umweltauswirkungen		
		Siedlungsbereiche (ASB-P, ASB-Z)	Gewerbebereiche (GIB-P, Deponie) ¹	Abgrabungsbereiche (BSAB)
		kommen planungsrelevanter Pflanzen • verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld (300 m) ⁴	kommen planungsrelevanter Pflanzen • verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld (300 m) ⁴	kommen planungsrelevanter Pflanzen • verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld (300 m) ⁴
	Wildnisgebiete	• Flächeninanspruchnahme eines Wildnisgebietes	• Flächeninanspruchnahme eines Wildnisgebietes	• Flächeninanspruchnahme eines Wildnisgebietes
	geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW	• Flächeninanspruchnahme eines geschützten Biotops	• Flächeninanspruchnahme eines geschützten Biotops	• Flächeninanspruchnahme eines geschützten Biotops
	Biotopverbundfläche (besondere, herausragende Bedeutung)	• Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung	• Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung	• Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung
	Schutzwürdige Biotop (lokale, regionale, überregionale, internationale Bedeutung, NSG-würdig)	• Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam ist	• Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam ist	• Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam ist
Boden	Schutzwürdige Böden (sehr hohe Funktionserfüllung, hohe Funktionserfüllung)	• Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung ⁵	• Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung ⁵	• Flächeninanspruchnahme von Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung ⁵
Wasser	festgesetzte Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete ²	• Flächeninanspruchnahme innerhalb festgesetzter Schutzzonen I und II ⁶ von Wasserschutzgebieten inkl. Reservegebieten	• Flächeninanspruchnahme innerhalb festgesetzter Schutzzonen I bis IIIA ⁶ von Wasserschutzgebieten inkl. Reservegebieten	• Flächeninanspruchnahme innerhalb festgesetzter Schutzzonen I bis IIIC ⁶ von Wasserschutzgebieten inkl. Reservegebieten
	Überschwemmungsgebiet / HQ100 außerhalb Überschwemmungsgebiet ²	• Flächeninanspruchnahme eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes ⁷ • Flächeninanspruchnahme eines über das Überschwemmungsgebiet hinausgehende HQ100 ⁷	• Flächeninanspruchnahme eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes ⁷ • Flächeninanspruchnahme eines über das Überschwemmungsgebiet hinausgehende HQ100 ⁷	• Flächeninanspruchnahme eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes ⁷ • Flächeninanspruchnahme eines über das Überschwemmungsgebiet hinausgehende HQ100 ⁷

Schutzgut	Kriterium	Erhebliche Umweltauswirkungen		
		Siedlungsbereiche (ASB-P, ASB-Z)	Gewerbebereiche (GIB-P, Deponie) ¹	Abgrabungsbereiche (BSAB)
	Grundwasserkörper	<i>Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene</i>	<i>Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene</i>	<i>Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene</i>
	Oberflächenwasserkörper	<i>Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene</i>	<i>Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene</i>	<i>Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene</i>
Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	• Flächeninanspruchnahme von Flächen mit mindestens sehr hoher klimaökologischer Bedeutung	• Flächeninanspruchnahme von Flächen mit mindestens sehr hoher klimaökologischer Bedeutung	• <i>Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene</i>
	klimarelevante Böden	• Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden ⁵	• Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden ⁵	• Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden ⁵
Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, UZVR)	• Flächeninanspruchnahme eines UZVR von mindestens 10-50 qkm	• Flächeninanspruchnahme eines UZVR von mindestens 10-50 qkm	• Flächeninanspruchnahme eines UZVR von mindestens 10-50 qkm
	geschützte Landschaftsbestandteile	• Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils	• Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils	• Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils
	Landschaftsbild	• Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung • Vorkommen einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung im Umfeld (300 m)	• Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung • Vorkommen einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung im Umfeld (300 m)	• Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung • Vorkommen von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung im Umfeld (300 m)
Kultur- und sonstige Sachgüter	bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche inkl. Objekte, Orte und Sichtbeziehungen (landesbedeutsam, regional bedeutsam)	• Flächeninanspruchnahme von bedeutsamen Kulturlandschaften und / oder Betroffenheit von Objekten, Orten, Sichtbeziehungen im Plangebiet	• Flächeninanspruchnahme von bedeutsamen Kulturlandschaften und / oder Betroffenheit von Objekten, Orten, Sichtbeziehungen im Plangebiet	• Flächeninanspruchnahme von bedeutsamen Kulturlandschaften und / oder Betroffenheit von Objekten, Orten, Sichtbeziehungen im Plangebiet

¹ Im Rahmen der Umweltprüfung werden neben GIB aufgrund der vergleichbaren Wirkfaktoren innerhalb dieser Kategorie auch die Deponien betrachtet

² **fett** = Kriterium mit höherer Gewichtung in der Gesamtbewertung (vgl. Kap. 4)

³ Als stark emittierend werden Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe sowie Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Autobahnen) betrachtet. Das Umfeld orientiert sich an der Abstandsklasse I für Kraftwerke gemäß Abstandserlass NRW (MUNLV 2007).

⁴ Orientierung an der VV-Habitatschutz (Rd.Erl. d. NKULNV vom 06.06.2016, wobei die 300 m einen einzuhaltenden Mindestabstand um bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der BauO NRW darstellen)

⁵ Da die betriebsbedingten Auswirkungen hinsichtlich der Bodenfunktionen aufgrund der geringen Wirkweite (ca. 25 m) auf Regionalplanebene eine untergeordnete Bedeutung einnehmen, sind erhebliche Umweltauswirkungen innerhalb des Umfeldes nicht zu erwarten. Eine differenziertere Betrachtung ist auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene vorzunehmen.

⁶ Die unmittelbare Flächeninanspruchnahme wird als erhebliche Umweltauswirkung gewertet (bspw. durch Versiegelung oder Überbauung von Flächen, die Freilegung der Grundwasseroberfläche, die Minderung der Schutzfunktion der Deckschichten sowie durch einen möglichen Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser). Weitere Umweltauswirkungen auf das Grundwasser mit möglicherweise erheblichen Folgen auch im Hinblick auf das Umfeld der Bereichsdarstellung können im Rahmen der regionalplanerischen Umweltprüfung für die Bewertung der Erheblichkeit nicht herangezogen werden. Diese Bewertung bleibt der Umweltprüfung in nachfolgenden Planverfahren vorbehalten.

⁷ Hinsichtlich des Umfeldes der Plangebiete sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, da durch betriebsbedingte Emissionen keine Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete zu erwarten sind.

4 Zusammenfassende schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

In der zusammenfassenden Einschätzung im Prüfbogen erfolgt eine schutzgutübergreifende Erheblichkeitsabschätzung der Umweltauswirkungen für das jeweilige Plangebiet. Hierzu werden die Ergebnisse der Bewertung der einzelnen Kriterien zusammenfassend betrachtet. Aufgrund der Vielzahl der zu betrachtenden Kriterien sowie der unterschiedlichen rechtlichen und fachlichen Relevanz der Kriterien ist für die schutzgutübergreifende Erheblichkeitsabschätzung eine Gewichtung der Einzelkriterien vorzunehmen.

Kriterien mit höherem Gewicht

Wegen der spezifischen gesetzlichen Vorgaben bzw. der besonderen rechtlichen Relevanz im Zuge von Planungs- und Zulassungsverfahren sind die Kriterien

- Kurorte / -gebiete, Erholungsorte / -gebiete,
- FFH- / Vogelschutzgebiete,
- Naturschutzgebiete,
- verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten sowie
- Wasserschutzgebiete / Heilquellenschutzgebiete und
- Überschwemmungsgebiete

höher zu gewichten (vgl. Tab. 3-2). Diese Kriterien sind sowohl in den Bewertungsvorschriften als auch in den Prüfbögen durch Fettdruck gekennzeichnet.

So werden Kurorte bzw. Erholungsorte nach § 2 bzw. 12 Kurortengesetz NRW aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Gesundheit und Erholung des Menschen staatlich anerkannt. FFH- und Vogelschutzgebiete genießen aufgrund der europarechtlichen Vorgaben der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien bzw. der Regelungen in den §§ 32, 33, 34 und 36 BNatSchG einen besonderen Schutz, um ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zu sichern. Auch die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten nehmen aufgrund europarechtlicher Vorgaben der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien bzw. der artenschutzrechtlichen Vorgaben in § 44 und § 45 BNatSchG, die die Sicherung der Artenvielfalt gewährleisten, eine besondere rechtliche Relevanz ein. Schließlich sind Naturschutzgebiete zum Schutz bedeutensreicher Bereiche von Natur und Landschaft nach § 23 BNatSchG rechtsverbindlich festzusetzen. Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete werden nach den Vorgaben des § 51 bzw. § 76 WHG zur öffentlichen Trinkwasserversorgung und zum Schutz des Grundwassers bzw. zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung festgesetzt. Aufgrund der bereits in den jeweiligen Fachgesetzen formulierten Anforderungen und Schutzvorschriften, nehmen diese Kriterien daher eine besondere Bedeutung für die in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter ein.

Kriterien mit geringerem Gewicht:

Die verbleibenden Kriterien nehmen ein geringeres Gewicht im Zuge der zusammenfassenden Einschätzung ein. Dabei handelt es sich zum einen um Kriterien, die hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung einen geringeren Stellenwert einnehmen, da es sich vorrangig um fachliche Einschätzungen bzw. Bewertungen der jeweiligen Schutzgüter handelt (bspw. lärmarme Räume, schutzwürdige Biotop, Biotopverbundflächen, schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden). Des Weiteren werden Kriterien geringer gewichtet, die in ihrer Abgrenzung sehr kleinflächig sind, da eine abschließende Bewertung der Umweltauswirkungen vorrangig im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren erfolgen sollte, in denen aufgrund der konkretisierten Planung und entsprechend genauerer Wirkungsprognosen eine entsprechende Vermeidung der Beeinträchtigungen möglich ist (bspw. geschützte Landschaftsbestandteile).

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit:

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gewichtung erfolgt die zusammenfassende Einschätzung nach dem folgenden Prinzip:

Die jeweilige Planfestlegung führt in der zusammenfassenden Einschätzung zu erheblichen Umweltauswirkungen, sofern in der Einzelbewertung der Kriterien

- erhebliche Umweltauswirkungen für **ein Kriterium mit höherem Gewicht** prognostiziert werden **oder**
- erhebliche Umweltauswirkungen für **mindestens zwei Kriterien mit geringerem Gewicht** prognostiziert werden.

Neben dieser grundsätzlichen Bewertungsregel ist im Zuge der konkreten Gesamteinschätzung eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen, die die vorhabenbedingten Betroffenheiten der Schutzgüter am konkreten Standort berücksichtigt. Im Einzelfall ist daher eine von der Bewertungsregel abweichende Gesamteinschätzung möglich. Dies ist dann im entsprechenden Prüfbogen explizit dokumentiert.